

55.01. - 55.05.

Geschäftszahl

2 XIII 2038/23

## Ladung des Angeklagten.

Die Hauptverhandlung über die <sup>Privat</sup> öffentliche Anklage  
des Privatanklägers *Fritz Karsner*  
gegen *die*  
wegen *Bankuntersignung*  
findet am **23. Feb. 1924** mittag *12<sup>h</sup>* Uhr, vor diesem Gerichte  
im Verhandlungssaale **33, I. Stock** statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, um sich als Angeklagter zu verantworten. Sie haben die zu Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so zeitlich anzuzeigen, daß Sie zur Hauptverhandlung noch rechtzeitig herbeigeschafft werden können.

Im Falle Ihres Ausbleibens würde dennoch mit der Verhandlung und Urteilsfällung vorgegangen.

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung XIII  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 27 1924

Dr. ROBERT KRAMER  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzlei

*Krametz*

25080000 Nr. 143 (Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung im Prozesse (Anklage))

*Holz*  
*21 XIII 1938/33*  
*Juan & Spitzer Holz*  
*XIX*  
*Quandarystraße 10*



Im Falle Ihres Ausbleibens muss demnach mit der Verhandlung und Ur-  
teilen kommen.  
Zeigen, dass Sie zur Hauptverhandlung noch beschuldigte Personenschrift we-  
gen der Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so zeitlich mitzu-  
bringen als Angeklagter zu verantworten. Sie werden die in Ihrer Verteidigung  
die werden angesetzt, zur Festsetzung eines zu ersuchen, um  
im Verhandlungssaal statt.

findet am mittig Uhr, vor diesem Gerichte

wegen  
wegen  
des Privatanklagers

Die Hauptverhandlung über die öffentliche Anklage

### Ladung des Angeklagten.

beschuldigung

Geschäftszahl

N XIII 2038/23

## Ladung des Angeklagten.

Die Hauptverhandlung über die <sup>Privat</sup>öffentliche Anklage  
des Privatanklägers *Dr. Fritz Kaufmann*  
gegen *Lil*  
wegen **Ehrenbeleidigung**

*33/II*

findet am *23. Februar 1924* mittag *12* Uhr, vor diesem Gerichte  
im Verhandlungssaale **33, I. Stock** statt.

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, um sich als Angeklagter zu verantworten. Sie haben die zu Ihrer Verteidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Gerichte so zeitlich anzuzeigen, daß Sie zur Hauptverhandlung noch rechtzeitig herbeigeschafft werden können.

Im Falle Ihres Ausbleibens würde dennoch mit der Verhandlung und Urteilsfällung vorgegangen werden.

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung **XIII**  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am *21. / I* 192 *4*

**Dr. ROBERT KRAMER**  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleiakt

*Adametz*

<sup>4. 1877</sup>  
Hrn. Dr. Josef Golner,  
Zeitungsgesellschaft der Druckpresse  
der österreichischen Volkshaus  
IX. Platz 27



Kal 20./III

14 MRZ 1924

W XIII 2038/23  
5

B

In der fingenrichtlichen Verhandlung Fritz Karstner wider  
Herrn Bedern n. Dr. Gustav Stolper wegen Veruntreue-  
digung wegen der Unbefriedigung binnen 14 Tagen  
die von dem kündigungten Landriehentwänge von für zu verhand-  
len.

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung XIII  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 5. März 1924

Dr. ROBERT KRAMER  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzlei

Adamek

wegen der Übertretung

erhoben hatte,

und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung

und den Antrag des Privatbeteiligten auf Zuspruch von

zu Recht erkannt:



B/L



6. März 1924.

Wohlgeboren Herrn

Chefredakteur Nationalrat Friedrich Austerlitz

W i e n.

Sehr geehrter Herr Chefredakatur !

Zu der vor Ihnen als Schiedsrichter stattfindenden Verhandlung der Redakteure der Bekessy-Blätter gegen Walter F e d e r n und Dr. Gustav S t o l p e r erlaube ich mir folgende Beweis - anträge zu stellen und Ausführungen zu machen :

1.) Betreffend Herrn Fritz Kaufmann: Zum Nachweise des Umstandes, dass Herr Fritz K a u f m a n n Syndikatsbeteiligungen von Banken genommen hat, berufen wir uns auf Herrn Marcell Z a p p l e r, Präsident der Organisation der Wiener Presse in Wien, IX., Porzellangasse 49 a als Zeuge, welcher gleichzeitig mit der Ladung aufgefordert werden wolle, den Briefwechsel zwischen der Organisation der Wiener Presse und Herrn Fritz Kaufmann betreffend die Rückweisung mehrerer von Herrn Fritz Kaufmann gemachten Spenden zur Verhandlung mitzubringen. Aus der Aussage des Herrn Zappler und diesem Briefwechsel wird sich ergeben, dass Herr Fritz Kaufmann selbst zugegeben hat, Syndikatsbeteiligungen von Banken angenommen zu haben.

2.) Betreffend Herrn Fritz K a r s t n e r erlaube ich

mir zu bemerken, dass Herr Karstner sich Ihrem Schiedsspruche vom Anfang an nicht unterworfen hat und es auch in der Folge über Aufforderung neuerlich ausdrücklich abgelehnt hat, sich Ihrem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Der Sachverhalt in dieser Richtung ist folgender:

Herr Fritz Karstner hatte seinerzeit ebenso wie die anderen Redakteure durch Herrn Dr. Valentin Rosenfeld zur G.Z. des Landesgerichtes in Strafsachen I Vr XXXI 3240/23 die Anklage erhoben. ( Beilage A ./ ) Noch vor der Schwurgerichtsverhandlung vom 18. Jänner 1924 und vor Abgabe der Erklärung des Herrn Dr. Rosenfeld, dass man sich Ihrem Schiedsspruche bezüglich der Redakteure unterwerfen werde, hatte Herr Karstner die Anklage zurückgezogen. Dass diese Rückziehung der Anklage vor dem 18. Jänner erfolgte ergibt sich daraus, dass der Beschluss über die Rückziehung bereits vom 19. Jänner ausgefertigt ist (Blg.B./) Er dürfte also zu dieser Zeit ~~in dieser Angelegenheit~~ in dieser Angelegenheit nicht mehr durch Dr. Valentin Rosenfeld vertreten gewesen sein. Da nun Herr Dr. Rosenfeld anlässlich der Abgabe seiner Erklärung mir gegenüber erklärte, er könne sich nur bezüglich jener Redakteure Ihrem Schiedsspruche unterwerfen die er vertrete, so konnte er für Fritz Karstner eine Erklärung nicht mehr abgeben. - Wir ersuchen über die Frage, ob Herr Dr. Rosenfeld Herrn Fritz Karstner damals noch vertreten hat, Herrn Dr. Valentin Rosenfeld als Zeugen einzuvernehmen.

Karstner hat auch beim Strafbezirksgericht I zur G.Z. U XIII 2038/23 über dieselbe Angelegenheit über die Sie zu



judizieren  
deswegen

haben die Ehrenbeleidigungsklage eingebracht und es fand darüber am 23. Februar 1924 die erste Hauptverhandlung statt, bei welcher Herr Karstner nicht durch Dr. Rosenfeld, sondern durch Dr. Edmund Frischeuer vertreten war und über meine Anfrage ausdrücklich erklärte, er unterwerfe sich Ihrem Schiedssprache nicht. Ich bitte hierüber mich gleichfalls als Zeuge einzuvernehmen.

Es wäre also zuerst die Frage, ob sich Karstner Ihnen unterworfen hat zu klären, bevor wir Beweisanträge stellen.

3.) Was die Klage der übrigen Redakteure betrifft, so werden wir hier einen Beweis vorläufig nur durch Verlesung des Artikels führen und behalten uns eventuelle <sup>Ausführungen für die</sup> weitere Verhandlung vor. Wir stellen nur vorläufig unter Beweis, dass auch Redakteure der Bekessy-Blätter selbst der Ansicht waren, von dem inkriminierten Artikel nicht betroffen zu sein, weil von 35 bzw. nach der Behauptung Bekessys in der Verhandlung von 50 Redakteuren seiner Blätter nur 29 überhaupt geklagt haben, darunter nicht der Chefredakteur der „Stunde“ Herr Eschuppik, der, wie wir in der Verhandlung durch Dokumente beweisen werden, erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit einer offenkundig anzuwahren Behauptung die verspätete Einbringung der Klage zu rechtfertigen suchte.

4.) In der sub A angeschlossenen Klage wird auch die Behauptung des „Volkswirt“ inkriminiert, dass die Aufrechterhaltung redaktioneller Beziehungen sowie Erteilung von Informationen und sonstigen Verkehr mit Bekessy und Redakteuren



seiner Blätter in dieser Eigenschaft von uns an gefährlich wird. Wenn die Gegenseite auch diese zum Gegenstande des Schiedsspruches macht, so wollen wir zum Nachweise des Umstandes, dass die Bekessy-Redakteure, besonders Herr Fritz Kaufmann und Herr Ely nicht die moralische Berechtigung haben als Kläger aufzutreten, Folgendes anführen :

Herr Fritz Kaufmann hat in dem Verfahren vor dem Schwurgerichte eine in Deutschland strafbare, mindestens fahrlässige falsche Zeugenaussage abgelegt. Er hat bei seiner Einvernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 7. September 1923 als Zeuge wörtlich erklärt und zwar dezitiert, dass „ in keinem der Blätter jemals auch nur eine Zeile gestanden ist, für welche das Unternehmen oder Bekessy persönlich oder ein anderes Redaktionsmitglied einen Heller erhalten geschweige denn gefordert haben “, eine Behauptung, die durch die Verhandlung vor dem Schwurgerichte eindeutig widerlegt wurde. Dies hat Herr Kaufmann behauptet, obwohl er in derselben Zeugenaussage erklärte, dass er die geschäftlichen Gebahren des Unternehmens als Prokurist der Börse G.m.b.H. und geschäftsführender Verwaltungsrat der Kronos Verlags A.G. seit dem Bestande der beiden Zeitungen kenne. Noch hinzuzufügen ist, dass derselbe Fritz Kaufmann gerade die Castiglioni-Artikel, bezüglich deren Bekessy zugab, Geld genommen zu haben, geschrieben hat und ihm als gewichtigsten Journalisten die Stellungsänderung Bekessys, insbesondere die plötzliche Einstellung der Angriffe so wenig entgangen sein kann wie jemanden anderen.

6. III. 1924.

Was Herrn Ernst Ely betrifft, so hat dieser gleichfalls vor dem Untersuchungsrichter am 7. September 1923 obgleich wissend dass Herr Bekessy Syndikatsbeteiligungen genommen hat, allerdings in etwas verklausulierter Form in Abrede gestellt, dass „Bekessy <sup>für</sup> Animiernotizen Geld gefordert oder erhalten hat“ Dies hat derselbe Ely erklärt, welcher selbst den Brief an die „Concordia“ unterzeichnet hat, worin der „Concordia“ aus Syndikatsbeteiligung des Herrn Bekessy Gelder zugewiesen wurden, worüber wir Herrn Dr. Edmund Mengraf, Präsidenten der „Concordia“ Wiener Journalisten- und Schriftsteller-Verein, I., Rudolfsplatz 12 als Zeugen führen, der gleichfalls aufgefordert werden wolle, den Briefwechsel, mit welchem die „Concordia“ sämtliche Zuwendungen Bekessy ~~XXXXXXXXXX~~ <sup>zurückweist</sup> weil sie aus Syndikatsbeteiligungen stammen, insbesondere den Brief des Herrn Ely vorzulegen.

Wir bestreiten überhaupt die Legitimation des Herrn Ely, sich durch den Vorwurf, er habe Syndikatsbeteiligungen genommen, beleidigt zu fühlen, da doch er selbst in seinem Briefe an die „Concordia“ die Tatsache, dass sein Chefredakteur solche Beteiligung genommen habe, für vollkommen selbstverständlich und ehrenhaft ansieht. Ueberdies hat derselbe Herr Ely von dem Briefwechsel zwischen Herrn Kaufmann und der Organisation der Wiener Presse, in welcher Herr Kaufmann die Annahme von Syndikats-

beteiligungen zugab, Kenntnis gehabt ohne daraus irgend eine  
Konsequenz abzuleiten. Es ist uns daher unverständlich, wieso  
unsere Behauptung über eine Tatsache, die in der Redaktion der  
Bekassy-Blätter vom Chefredakteurstellvertreter und dem ver-  
antwortlichen Redakteur, der gleichzeitig geschäftsführender  
Verwaltungsrat des Verlages ist, zugegeben und als/ <sup>nicht</sup>beleidigend  
angesehen wurde, plötzlich als Beleidigung betrachtet werden kann.

Ich empfehle mich Ihnen mit vorzüglicher Hochachtung als

Ihr sehr ergebener



1476



6. März 1924.

Wohlgeboren Herrn

Chefredakteur Nationalrat Friedrich Austerlitz

W i e n.

Sehr geehrter Herr Chefredakatur !

Zu der vor Ihnen als Schiedsrichter stattfindenden Verhandlung der Redakteure der Bekessy-Blätter gegen Walter F e d e r n und Dr. Gustav S t o l b e r erlaube ich mir folgende Beweis - anträge zu stellen und Ausführungen zu machen :

1.) Betreffend Herrn Fritz Kaufmann: Zum Nachweise des Umstandes, dass Herr Fritz K a u f m a n n Syndikatsbeteiligungen von Banken genommen hat, berufen wir uns auf Herrn Marcell Z a p p l e r, Präsident der Organisation der Wiener Presse in Wien, IX., Porzellangasse 49 a als Zeuge, welcher gleichzeitig mit der Ladung aufgefordert werden wolle, den Briefwechsel zwischen der Organisation der Wiener Presse und Herrn Fritz Kaufmann betreffend die Rückweisung mehrerer von Herrn Fritz Kaufmann gemachten Spenden zur Verhandlung mitzubringen. Aus der Aussage des Herrn Zappler und diesem Briefwechsel wird sich ergeben, dass Herr Fritz Kaufmann selbst zugegeben hat, Syndikatsbeteiligungen von Banken angenommen zu haben.

2.) Betreffend Herrn Fritz K a r s t n e r erlaube ich



mir zu bemerken, dass Herr Karstner sich Ihrem Schiedsspruche vom Anfang an nicht unterworfen hat und es auch in der Folge über Aufforderung neuerlich ausdrücklich abgelehnt hat, sich Ihrem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Der Sachverhalt in dieser Richtung ist folgender:

Herr Fritz Karstner hatte seinerzeit ebenso wie die anderen Redakteure durch Herrn Dr. Valentin Rosenfeld zur G.Z. des Landesgerichtes in Strafsachen I Vr XXXI 8240/23 die Anklage erhoben. ( Beilage A ./ ) Noch vor der Schwurgerichtsverhandlung vom 18. Jänner 1924 und vor Abgabe der Erklärung des Herrn Dr. Rosenfeld, dass man sich Ihrem Schiedsspruche bezüglich der Redakteure unterwerfen werde, hatte Herr Karstner die Anklage zurückgezogen. Dass diese Rückziehung der Anklage vor dem 18. Jänner erfolgte ergibt sich daraus, dass der Beschluss über die Rückziehung bereits vom 19. Jänner ausgefertigt ist (Blg.B./) Er dürfte also zu dieser Zeit ~~in dieser Angelegenheit~~ in dieser Angelegenheit nicht mehr durch Dr. Valentin Rosenfeld vertreten gewesen sein. Da nun Herr Dr. Rosenfeld anlässlich der Abgabe seiner Erklärung mir gegenüber erklärte, er könne sich nur bezüglich jener Redakteure Ihrem Schiedsspruche unterwerfen die er vertrate, so konnte er für Fritz Karstner eine Erklärung nicht mehr abgeben.-Wir ersuchen über die Frage, ob Herr Dr. Rosenfeld Herrn Fritz Karstner damals noch vertreten hat, Herrn Dr. Valentin Rosenfeld als Zeugen einzuvernehmen.

Karstner hat auch beim Strafbezirksgericht I zur G.Z. U XIII 2038/23 über dieselbe Angelegenheit über die Sie zu



gadzieren haben die Ehrenbeleidigungsklage eingebracht und es fand darüber am 23. Februar 1924 die erste Hauptverhandlung statt, bei welcher Herr Karstner nicht durch Dr. Rosenfeld, sondern durch Dr. Edmund Frischauer vertreten war und über meine Anfrage ausdrücklich erklärte, er unterwerfe sich Ihrem Schiedssprache nicht. Ich bitte hierüber mich gleichfalls als Zeuge einzuvernehmen.

Es wäre also zuerst die Frage, ob sich Karstner Ihnen unterworfen hat zu klären, bevor wir Beweisanträge stellen.

3.) Was die Klage der übrigen Redakteure betrifft, so werden wir hier einen Beweis vorläufig nur durch Verlesung des Artikels <sup>Ausführungen für die</sup> führen und behalten uns eventuelle weitere Verhandlung vor. Wir stellen nur vorläufig unter Beweis, dass auch Redakteure der Bekessy-Blätter selbst der Ansicht waren, von dem inkriminierten Artikel nicht betroffen zu sein, weil von 35 bzw. nach der Behauptung Bekessys in der Verhandlung von 50 Redakteuren seiner Blätter nur 29 überhaupt geklagt haben, darunter nicht der Chefredakteur der „Stunde“ Herr Tschuppik, der, wie wir in der Verhandlung durch Dokumente beweisen werden, erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist mit einer offenkundig anwahren Behauptung die verspätete Einbringung der Klage zu rechtfertigen suchte.

4.) In der sub A angeschlossenen Klage wird auch die Behauptung des „Volkswirt“ inkriminiert, dass die Aufrechterhaltung redaktioneller Beziehungen sowie Erteilung von Informationen und sonstigen Verkehr mit Bekessy und Redakteuren



seiner Blätter in dieser Eigenschaft von nun an gefährlich wird. Wenn die Gegenseite auch diese zum Gegenstande des Schiedspruches macht, so wollen wir zur Nachweise des Umstandes, dass die Bekessy-Redakteure, besonders Herr Fritz Kaufmann und Herr Ely nicht die moralische Berechtigung haben als Kläger aufzutreten, Folgendes anführen :

Herr Fritz Kaufmann hat in dem Verfahren vor dem Schwurgerichte eine in Deutschland strafbare, mindestens fahrlässige falsche Zeugenaussage abgelegt. Er hat bei seiner Einvernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 7. September 1923 als Zeuge wörtlich erklärt und zwar dezitiert, dass „ in keinem der Blätter jemals auch nur eine Zeile gestanden ist, für welche das Unternehmen oder Bekessy persönlich oder ein anderes Redaktionsmitglied einen Heller erhalten geschweige denn gefordert haben “, eine Behauptung, die durch die Verhandlung vor dem Schwurgerichte eindeutig widerlegt wurde. Dies hat Herr Kaufmann behauptet, obwohl er in derselben Zeugenaussage erklärte, dass er die geschäftlichen Gebahren des Unternehmens als Prokurist der Börse G.m.b.H. und geschäftsführender Verwaltungsrat der Kronos Verlags A.G. seit dem Bestande der beiden Zeitungen kenne. Noch hinzuzufügen ist, dass derselbe Fritz Kaufmann gerade die Castiglioni-Artikel, bezüglich deren Bekessy zugab, Geld genommen zu haben, geschrieben hat und ihm als gewiggtten Journalisten die Stellungenänderung Bekessys, insbesondere die plötzliche Einstellung der Angriffe so wenig entgangen sein kann wie jemanden anderen.



6. III. 1924.

Was Herr Ernst Ely betrifft, so hat dieser gleichfalls vor dem Untersuchungsrichter am 7. September 1923 obgleich wissend dass Herr Bekessy Syndikatsbeteiligungen genommen hat, allerdings in etwas verklausulierter Form in Abrede gestellt, dass „Bekessy <sup>für</sup> Animiernotizen Geld gefordert oder erhalten hat“ Dies hat derselbe Ely erklärt, welcher selbst den Brief an die „Concordia“ unterzeichnet hat, worin der „Concordia“ aus Syndikatsbeteiligung des Herrn Bekessy Gelder zugewiesen wurden, worüber wir Herrn Dr. Edmund Wengraf, Präsidenten der „Concordia“ Wiener Journalisten- und Schriftsteller-Verein, I., Rudolfsplatz 12 als Zeugen führen, der gleichfalls aufgefordert werden wolle, den Briefwechsel, mit welchem die „Concordia“ sämtliche Zuwendungen Bekessy <sup>zurückweist</sup> ~~XXXXXXXXXX~~ weil sie aus Syndikatsbeteiligungen stammen, insbesondere den Brief des Herrn Ely vorzulegen.

Wir bestreiten überhaupt die Legitimation des Herrn Ely, sich durch den Vorwurf, er habe Syndikatsbeteiligungen genommen, beleidigt zu fühlen, da doch er selbst in seinem Briefe an die „Concordia“ die Tatsache, dass sein Chefredakteur solche Beteiligung genommen habe, für vollkommen selbstverständlich und ehrenhaft ansieht. Ueberdies hat derselbe Herr Ely von dem Briefwechsel zwischen Herrn Kaufmann und der Organisation der Wiener Presse, in welcher Herr Kaufmann die Annahme von Syndikats-

beteiligungen zugab, Kenntnis gehabt ohne daraus irgend eine  
Konsequenz abzuleiten. Es ist uns daher unverständlich, wieso  
unsere Behauptung über eine Tatsache, die in der Redaktion der  
Bekassy-Blätter vom Chefredakteurstellvertreter und dem ver-  
antwortlichen Redakteur, der gleichzeitig geschäftsführender  
Verwaltungsrat des Verlages ist, zugegeben und als <sup>nicht</sup>beleidigend  
angesehen wurde, plötzlich als Beleidigung betrachtet werden kann.

Ich empfehle mich Ihnen mit vorzüglicher Hochachtung als

Ihr sehr ergebener

2094 Sept K 2000

B 129/23  
I/La

U. XIII 2038/23

An das

Strafbezirksgericht I.

Wien II.

Beschuldigte: Walter F e d e r n, Herausgeber des "Volkswirt"  
Dr. Gustav S t o l p e r, Hefausgeber des "Volkswirt"  
beide in Wien,

durch:



ersatzten Beweisstücke.

Aufgabeschein.		Wert	K	Gebühr.
Gegenstand: <i>2000</i>				
an	<i>Walter F. Federn</i>	Betrag	kg	<i>3000</i>
in	<i>Wien II</i>	Nachnahme	K	



In Entsprechung der dß. Aufforderung vom 5. März 1924, zugestellt am 14. März 1924 bringen wir zu unserer Rechtfertigung Nachstehendes vor:

I.

Die vom Privatankläger bei der letzten Verhandlung aufgestellte Behauptung, dass er für seine Person wegen des inkriminierten Artikels in unserer Zeitschrift der "Volkszeit" die Klage nicht beim Landesgerichte in Strafsachen eingebracht habe, ist unrichtig.

Herr Fritz Karstner hat seinerzeit, gleich den anderen Redakteuren der "Börse" und der "Stunde" durch Herrn Dr. Valentin Rosenfeld die Anklage beim Landesgerichte in Strafsachen I. zur Zl. Nr. XXXI, 824/23 erhoben, hat aber diese Anklage noch vor der Schenburgerichtsverhandlung vom 18. Jänner 1924 zurückgezogen. Der diesbezügliche Beschluss des Landesgerichtes in Strafsachen datiert vom 19. Jänner 1924.

Wohl versucht der Privatankläger, seine nunmehrige Anklage auf das inkriminierte Schreiben von uns zu stützen, worin wir ihn namentlich als einen jener Redakteure bezeichnet haben, welche wir mit unseren bekannten Artikel gemeint haben.

Dieser Brief von uns stellt aber keinen neuerlichen Tatbestand dar. Dieser Brief bezweckt nichts anderes, als eine Einschränkung der Behauptung unseres Artikels auf jene Personen, darunter den Privatankläger, enthält keine Wiederholung unserer Behauptungen und kann daher kein selbständiges Substrat einer Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung bilden.

Nur unser Artikel allein könnte dem Privatankläger die formelle Handhabe hierzu bieten. Nur durch unseren Zeitungsartikel könnte er sich betroffen fühlen und hat sich auch betroffen gefühlt, wie die von ihm erhobene und bei der letzten Hauptverhandlung geleugnete Anklage beim Landesgerichte in Strafsachen,



sowie die in der beigelegten Nummer der "Stunde" veröffentlichte Erklärung der Redaktionsmitglieder, die auch den Privatankläger umfasst, beweist.

Durch die Erhebung dieser landesgerichtlichen Privatanklage und deren Zurücknahme aber hat der Privatankläger seinen vermeintlichen Rechtsanspruch konsumiert, ganz abgesehen davon, dass die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist.

Es stellt also die neuerliche bezirksgerichtliche Privatanklage eine unzulässige Wiederaufnahme einer durch Rücktritt von der Strafverfolgung bereits erledigten Sache dar.  
Beweisantrag: Requisition des Strafaktes des Landesgerichtes in Strafsachen I. Vr. XXXI 3240/23.

## II.

Ungeachtet dieses Umstandes halten wir jedoch unsere Beweisanträge für die Wahrheit bezw. Wahrscheinlichkeit unserer Behauptungen aufrecht.

Zunächst rechtfertigt sich unsere Behauptung durch das allgemeine Verhalten des Privatanklägers selbst. Chefredakteur Emerich Bekessy, in dessen Diensten der Privatankläger steht, hat wiederholt mit jeder gewünschten Öffentlichkeit, zuletzt auch in seinem Scherzgerichtsprozesse gegen uns, zugegeben, dass er von seinem Standpunkte aus es durchaus für richtig halte, wenn ein Journalist sich seine Arbeit und seine Tätigkeit möglichst gut von demjenigen, dem sie zu Nutzen kommt, bezahlen lässt. Sämtliche Redakteure des Herrn Bekessy, darunter auch der Privatankläger, haben sich wiederholt mit ihrem Chef, speziell in dieser Hinsicht, für solidarisch erklärt.

Für haben also mit unserem Artikel nichts anderes getan, als die eigenen Behauptungen des Herrn Bekessy und seiner Herren Redakteure wiedergegeben, von der Ansicht ausgehend, dass das, was diese Herren offen zugegeben haben, sie unmöglich be-



leidigen kann. Jedenfalls beweist die Solidarität der Redakteure, darunter auch des Privatanklägers mit Herrn Emmerich Bekassy und dessen zur Genüge bekannten Standpunkt in der Frage der Bezahlung des Journalisten die innere Wahrscheinlichkeit der Behauptung unseres Artikels einerseits und unseren guten Glauben andererseits.

Beneisung: Zum Nachweis hierfür, dass der Privatankläger gleich den übrigen Redakteuren und gleich Herrn Emmerich Bekassy die Annahme von Entschädigungen aussetzender Personen seitens eines Journalisten für geleistete journalistische Dienste für zulässig und einwandfrei erklärt hat, berufen wir uns auf die Zeugen Dr. Eduard W e n g r a f, Präsident der "Concordia", Herrn Marcell C a p p l e r, Präsident der Organisation der Wiener Presse, Wien, IX., Porzellangasse Nr. 47 a, Herrn Chefredakteur Friedrich A u s t e r l i t z, Chefredakteur der Arbeiterzeitung, Wien, VI., Links Wienzeile Nr. 142 als Zeugen, die in dem schiedsgerichtlichen Verfahren vor dem Chefredakteur Friedrich Austerlitz vorgelegte Korrespondenz, die wir zur Hauptverhandlung vorlegen werden.

### III.

Weiters führen wir folgende konkrete Vorfälle zur Rechtfertigung unserer Behauptung an:

a). Vor ungefähr einem Jahre wurde in einer Generalversammlung der Continentalen Bank A.G. die schlechte Situation dieses Institutes unter anderem damit begründet, dass die Bank von Journalisten benachteiligt worden sei.

Der Organisation der Wiener Presse ist diese Anschuldigung zur Kenntnis gekommen und über Intervention des Präsidenten desselben, Herrn Marcell Cappler, wurde dann festgestellt, dass diese Anschuldigung in dem Generalversammlungsprotokoll sich auf Herrn Fritz Karstner beziehe.



Der Privatankläger hatte nämlich der Continentalen Bank A.G. deren Filiale Taborstrasse gekauft und zwar gegen Erlag eines Effektendepots. Als er nach einiger Zeit diesen Kauf rückgängig machen wollte, traf er mit der Bank ein Uebereinkommen, demzufolge er seine Effekten zurück erhielt, nach Abzug eines Teiles, welcher als Reugeld vereinbart wurde, Bald nach Rückerhalt seiner Effekten wollte jedoch der Privat-Ankläger den als Reugeld beim. Förmle der Bank verbliebenen restlichen Teil der Effekten zurückhaben. Dies wurde ihm jedoch verweigert. Daraufhin drohte er, er sei Journalist und werde durch publizistische Angriffe die Bankleitung schon seinem Willen gefügig machen.

Tatsächlich erschienen kurze Zeit darauf in der Wiener Sonn- und Montagszeitung plötzlich unmotivierte Angriffe gegen die Continentale Bank A.G. Die Leitung der Bank ging diesem Angriffe nach und stellte fest, dass sie vom Privatankläger Fritz Karstner, der zugleich Börsenberichterstatler der Wiener Sonn- und Montagszeitung ist, ausgegangen sind.

Die ganze Angelegenheit wurde zum Gegenstande eines ehrenrätlichen Verfahrens gegen Fritz Karstner gemacht, in welchem dieser auch verurteilt wurde.

Beweiscontradi: Herr Marcell Cappler als Zeuge, der Akt über das ehrenrätliche Verfahren gegen Fritz Karstner, welcher dem Gerichte bereits vorliegt.

b). Im September 1923 traf Herr Dr. Gustav Stolper an der Börse einen ihm bekannten Bankier, der ihm die Mitteilung machte, dass Fritz Karstner einen grösseren Posten Stölzle Glas-Aktien gekauft habe und seiner Mitteilung Folgendes beifügte: "Lassen Sie auf, ob Sie nicht in der nächsten Nummer, der Sonn- und Montagszeitung oder der " Stunde " eine Antimiernotiz über Stölzle Glas-Aktien zu lesen bekommen werden".



Dr. Gustav Stolper, der damals bereits in dem Bekanntheit Frenesse mit den Blättern des Herrn Emerich Bekessy stand, diktierte sofort nach dieser Unterredung, als er in sein Büro zurückkam, den Inhalt derselben seiner Sekretärin Frau Hedda Lacovich und diese nahm den Inhalt der Herrn Dr. Gustav Stolper seitens des Bankiers gemachte Mitteilung protokollarisch auf.

Tatsächlich erschien nun in der darauffolgenden Nummer der Sonn- und Montags-Zeitung eine Notiz über Stölzle Glas-Aktien, in welcher von einem glänzenden Geschäftsgang dieser Aktiengesellschaft, von der bevorstehenden Ausschüttung eines bonus an die Aktionäre, von grossen Kapitalgewinnen der Gesellschaft etc. die Rede war.

Dr. Gustav Stolper, der durch diese Notiz die ihm seitens des Bankiers gemachte Mitteilung vollinhaltlich bestätigt fand, rief seine Sekretärin zu sich, wies ihr diesen Artikel vor und machte ihr die vorangegangene protokollarische Festlegung in Erinnerung.

Beweisantrag: Frau Hedda Lacovich, Wien, VII., Lerchenfeldergürtel Nr. 10 als Zeugin, die betreffende Nummer der Wiener-Sonn- und Montags-Zeitung, welche wir zur Verhandlung vorlegen werden.

Diese Tatsachen, besonders die unter III) genannten beiden letzten Fakten, beweisen zur Genüge, dass unsere Behauptung über den Privatankläger zutrifft, insbesondere aber, dass dieser seine Stellung und seinen Einfluss als Journalist dazu verwendet, um sich private Vorteile zu verschaffen, die ihm auf andere Weise unerreichbar wären.

Wir stellen daher folgende

Beweisanträge,

es wolle der Akt des Landesgerichtes in Strafsachen I Vr. XXXI 8240/23 requiriert und die ihm Vorstehenden genannten Zeugen zur Hauptverhandlung geladen werden.

Walther Federn  
Dr. Gustav Stölper

B 129/23

E/La



U. XIII 2038/23

An das

Strafbezirksgericht I.

W i e n . I I .

Beschuldigte: Walter F e d e r n, Herausgeber des " Volkswirt"  
Dr. Gustav S t o l p e r, Herausgeber des " Volkswirt"  
beide in Wien,

d u r c h :

*Die Dep. h. W. G. 129/23  
- d. n. / 23*

erstatten Beweisanträge.

1 fach,

In Entsprechung der dh. Aufforderung vom 5. März 1924, zugestellt am 14. März 1924 bringen wir zu unserer Rechtfertigung Nachstehendes vor:

I.

Die vom Privatankläger bei der letzten Verhandlung aufgestellte Behauptung, dass er für seine Person wegen des inkriminierten Artikels in unserer Zeitschrift der "Volkswirt" die Klage nicht beim Landesgerichte in Strafsachen eingebracht habe, ist unrichtig.

Herr Fritz Karscher hat seinerzeit, gleich den anderen Redakteuren der "Börse" und der "Stunde" durch Herrn Dr. Valentin Rosenfeld die Anklage beim Landesgerichte in Strafsachen I. zur Zl. Nr. XXXI, 824/23 erhoben, hat aber diese Anklage noch vor der Schöurgerichtsverhandlung vom 18. Jänner 1924 zurückgezogen. Der diesbezügliche Beschluss des Landesgerichtes in Strafsachen datiert vom 19. Jänner 1924.

Wohl versucht der Privatankläger, seine nunmehrige Anklage auf das inkriminierte Schreiben von uns zu stützen, worin wir ihn namentlich als einen jener Redakteure bezeichnet haben, welche wir mit unseren bekannten Artikel gemeint haben.

Dieser Brief von uns stellt aber keinen neuerlichen Tatbestand dar. Dieser Brief bezweckt nichts anderes, als eine Einschränkung der Behauptung unseres Artikels auf jene Personen, darunter den Privatankläger, enthält keine Wiederholung unserer Behauptungen und kann daher kein selbständiges Substrat einer Privatanklage wegen Ehrenbeleidigung bilden.

Nur unser Artikel allein könnte dem Privatankläger die formelle Handhabe hierzu bieten. Nur durch unseren Zeitungsartikel könnte er sich betroffen fühlen und hat sich auch betroffen gefühlt, wie die von ihm erhobene und bei der letzten Hauptverhandlung geleugnete Anklage beim Landesgerichte in Strafsache



sowie die in der beigelegten Nummer der "Stunde" veröffentlichte Erklärung der Redaktionsmitglieder, die auch den Privatankläger umfasst, beweist.

Durch die Erhebung dieser landesgerichtliche Privatanklage und deren Zurücknahme aber hat der Privatankläger seinen vermeintlichen Rechtsanspruch konsumiert, ganz abgesehen davon, dass die Verjährungsfrist bereits abgelaufen ist.

Es stellt also die neuerliche bezirkgerichtliche Privatanklage eine unzulässige Wiederaufnahme einer durch Rücktritt von der Strafverfolgung bereits erledigten Sache dar.  
Beweisantrag: Requisition des Strafaktes des Landesgerichtes in Strafsachen I. Vr. XXXI 8240/23.

## II.

Ungeachtet dieses Umstandes halten wir jedoch unsere Beweisanträge für die Wahrheit bzw. Wahrscheinlichkeit unserer Behauptungen aufrecht.

Zunächst rechtfertigt sich unsere Behauptung durch das allgemeine Verhalten des Privatanklägers selbst. Chefredakteur Emerich Bekessy, in dessen Diensten der Privatankläger steht, hat wiederholt mit jeder gewünschten Öffentlichkeit, zuletzt auch in seinem Schweurgerichtsprozesse gegen uns, zugegeben, dass er von seinem Standpunkte aus es durchaus für richtig halte, wenn ein Journalist sich seine Arbeit und seine Tätigkeit möglichst gut von demjenigen, dem sie zu Nutzen kommt, bezahlen lässt. Sämtliche Redakteure des Herrn Bekessy, darunter auch der Privatankläger, haben sich wiederholt mit ihrem Chef, speziell in dieser Hinsicht, für solidarisch erklärt.

Wir haben also mit unserem Artikel nichts anderes getan, als die eigenen Behauptungen des Herrn Bekessy und seiner Herren Redakteure wiedergegeben, von der Ansicht ausgehend, dass das, was diese Herren offen zugegeben haben, sie unmöglich be-

leidigen kann. Jedenfalls beweist die Solidarität der Redakteure, darunter auch des Privatanklägers mit Herrn Emmerich Bekassy und dessen zur Genüge bekannten Standpunkt in der Frage der Bezahlung des Journalisten die innere Wahrscheinlichkeit der Behauptung unseres Artikels einerseits und unseren guten Glauben andererseits.

Beweisgänger: Zum Nachweis hierfür, dass der Privatankläger gleich den übrigen Redakteuren und gleich Herrn Emmerich Bekassy die Annahme von Entschädigungen aus senstehender Personen seitens eines Journalisten für geleistete journalistische Dienste für zulässig und einwandfrei erklärt hat, berufen wir uns auf die Zeugen Dr. Eduard W e n g r a f, Präsident der "Concordia", Herrn Marcell C a p p l e r, Präsident der Organisation der Wiener Presse, Wien, IX., Forzellangasse Nr. 47 a, Herrn Chefredakteur Friedrich A u s t e r l i t z, Chefredakteur der Arbeiterzeitung, Wien, VI., Linke Wienzeile Nr. 142 als Zeugen, die in dem schiedsgerichtlichen Verfahren vor dem Chefredakteur Friedrich Austerlitz vorgelegte Korrespondenz, die wir zur Hauptverhandlung vorlegen werden.

### III.

Weiters führen wir folgende konkrete Vorfälle zur Rechtfertigung unserer Behauptung an:

a). Vor ungefähr einem Jahre wurde in einer Generalversammlung der Continentalen Bank A.G. die schlechte Situation dieses Institutes unter anderem damit begründet, dass die Bank von Journalisten benachteiligt worden sei.

Der Organisation der Wiener Presse ist diese Anschuldigung zur Kenntnis gekommen und über Intervention des Präsidenten derselben, Herrn Marcell Cappler, wurde dann festgestellt, dass diese Anspielung in dem Generalversammlungsprotokoll sich auf Herrn Fritz Karstner beziehe.



Der Privatankläger hatte nämlich der Continentalen Bank A.G. deren Filiale Taborsstrasse gekauft und zwar gegen Erlag eines Effektendepots. Als er nach einiger Zeit diesen Kauf rückgängig machen wollte, traf er mit der Bank ein Uebereinkommen, demzufolge er seine Effekten zurück erhielt, nach Abzug eines Teiles, welcher als Reugeld vereinbart wurde, Bald nach Rückerhalt seiner Effekten wollte jedoch der Privat-Ankläger den als Reugeld bezw. Fönale der Bank verbliebenen restlichen Teil der Effekten zurückhaben. Dies wurde ihm jedoch verweigert. Daraufhin drohte er, er sei Journalist und werde durch publizistische Angriffe die Bankleitung schon seinem Willen gefügig machen.

Tatsächlich erschien kurze Zeit darauf in der Wiener Sonn- und Montagszeitung plötzlich unmotivierte Angriffe gegen die Continentale Bank A.G. Die Leitung der Bank ging diesem Angriffe nach und stellte fest, dass sie von Privatankläger Fritz Karstner, der zugleich Börsenberichterstatler der Wiener-Sonn- und Montagszeitung ist, ausgegangen ist.

Die ganze Angelegenheit wurde zum Gegenstande eines ehrenrätlichen Verfahrens gegen Fritz Karstner gemacht, in welchem dieser auch verurteilt wurde.

Basisantrag: Herr Marcell Cappler als Zeuge, der Akt über das ehrenrätliche Verfahren gegen Fritz Karstner, welcher dem Gerichte bereits vorliegt.

b). Im September 1923 traf Herr Dr. Gustav Stolper an der Börse einen ihm bekannten Bankier, der ihm die Mitteilung machte, dass Fritz Karstner einen grösseren Posten Stölzle Glas-Aktien gekauft habe und seiner Mitteilung Folgendes beifügte: "Passen Sie auf, ob Sie nicht in der nächsten Nummer, der Sonn- und Montagszeitung oder der "Stunde" eine Anklamernotiz über Stölzle Glas-Aktien zu lesen bekommen werden".



Dr. Gustav Stolper, der damals bereits in dem Bekann-  
 ten Fensesse mit den Blättern des Herrn Emerich Bekessy stand,  
 diktierte sofort nach dieser Unterredung, als er in sein Büro  
 zurückkam, den Inhalt derselben seiner Sekretärin Frau Hedda  
 Lacovich und diese nahm den Inhalt der Herrn Dr. Gustav Stolper  
 seitens des Bankiers gemachte Mitteilung protokollarisch auf.

Tatsächlich erschien nun in der darauffolgenden Num-  
 mer der Sonn-und Montags-Zeitung eine Notiz über Stölzle Glas-  
 Aktien, in welcher von einem glänzenden Geschäftsgang dieser  
 Aktiengesellschaft, von der bevorstehenden Ausschüttung eines  
 bonus an die Aktionäre, von grossen Valutagewinnen der Gesellsch-  
 chaft etc. die Rede war.

Dr. Gustav Stolper, der durch diese Notiz die ihm  
 seitens des Bankiers gemachte Mitteilung vollinhaltlich bestätigt  
 fand, rief seine Sekretärin zu sich, liess ihr diesen Artikel vor  
 und machte ihr die vorangegangene protokollarische Festlegung  
 in Erinnerung.

Bezeugungsantrag: Frau Hedda Lacovich, Wien, VII.,  
 Lerchenfeldergürtel Nr. 10 als Zeugin, die betreffende Nummer  
 der Wiener-Sonn-und Montags-Zeitung, welche wir zur Verhandlung  
 vorlegen werden.

Diese Tatsachen, besonders die unter III) genannten  
 beiden letzten Fakten, beweisen zur Genüge, dass unsere Behauptung  
 über den Privatankläger zutrifft, insbesondere aber, dass dieser  
 seine Stellung und seinen Einfluss als Journalist dazu verwendet,  
 um sich private Vorteile zu verschaffen, die ihm auf andere  
 Weise unerreichbar wären.

Wir stellen daher folgende

Bezeugungsantrag,

es wolle der Akt des Landesgerichtes in Strafnachen I Vr. XXXI  
 8240/23 requiriert und die ihm Vorstehenden genannten Zeugen zur  
 Hauptverhandlung geladen werden.

Walther Federn  
 Dr. Gustav Stölper

B 123/29

U XIII 2038/23

*Spek 10.000,-*

An das

*3218*

Strafbezirksgericht I.

Wien.

Beschuldigte: Valther F e d e r n, Herausgeber des "Volkswirt"  
Dr. Gustav S t o l p e r, Herausgeber des "Volkswirt"  
Beide in Wien.

durch:



Kräuzung des letzten Beweisbeitrags.

 <p><b>Aufgabeschein</b> Nr. <i>2303</i> Gegenstand: <i>Waffens. Beweist.</i> an <i>Wien 21</i> in</p>	Wert	* 96 * K	Gebühr
	Gewicht	<i>1-1/2 kg</i> g	K
	Nachnahme	K	<i>3000</i>



*[Handwritten mark]*

In Ergänzung unserer schriftlichen Beweisangebote  
de präs. 1. IV. 1924 geben wir bekannt, dass wir bezüglich des  
bei der letzten Hauptverhandlung geltend gemachten Faktums  
der vom Privatankläger bei der allgemeinen Depositenbank  
unterhaltenen ungedeckten Kontis auf Ladung der von uns nam-  
haft gemachten Zeugen verzichten, dagegen aber den

A n t r a g

auf Einholung eines Kontoauszuges über die Konti des Privat-  
anklägers von der Allgemeinen Depositenbank stellen.

Der gerichtliche Bescheid auf Erstattung dieser  
Kontoauszüge wolle zu Händen des Herrn Direktor Muntendorf  
der Allgemeinen Depositenbank Wien, I., Schottengasse Nr. 1  
erlassen werden.

Walther Federn

Dr. Gustav Stoßper

Wien, 9. April 1924.



55.06. - 55.09.

12129/23

Geschäftszahl U XIII 20.98/23

E

### Benachrichtigung des Verteidigers.

Die Hauptverhandlung über die <sup>private</sup> öffentliche Anklage  
 des Privatanklägers *Fritz Karstner*  
 gegen *Walter Federer i. Gen.*  
 wegen *Chambelordung*  
 findet am *13. Mai 1924* <sup>am</sup> mittag *1/2 10* Uhr, vor diesem Gerichte  
 im Verhandlungssaale **33, I. Stock** statt.  
 Hievon werden Sie als Verteidiger des Angeklagten  
 benachrichtigt.

**Eingelangt**  
 APR 12 1924  
 Erteilt an .....

**Strafbezirksgericht I in Wien**  
**Gerichts-Kanzlei-Abteilung XIII**  
 II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 3. IV 1924

**Dr. ROBERT KRAMER**  
 für die Richtigkeit der Ausfertigung  
 der ~~Kanzlei~~

*[Handwritten Signature]*

362

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung XIII

II. Schiffamtsgasse Nr. 1

13. V. 24.

R. S. 2038/23

Exzellenz  
H. Rudolf Bienenfeld  
R. A.  
I. Graben Trattnerhof  
2



Geschäftszahl

XIII 2038/23

Portofreie Dienstsache.

Nicht bei der Post hinterlegen.  
Nicht nach...



E/P

29. April 1924

Herrn

Dr. Max Eitelberg  
Rechtsanwalt

Wien

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Ehrenbeleidigungsangelegenheit Fritz Karstner-  
Dr. Gustav Stolper und Walter Federn bin ich, auf Ihren Vorschlag  
hin, einverstanden, dass die Angelegenheit einem Schiedsgericht  
zur Austragung unterbreitet wird und nehme zur Kenntnis, dass Sie  
daraufhin die beim Strafbezirksgericht I anhängige Ehrenbelei-  
digungsklage zurücknehmen.

Kostenansprüche werden von keiner der beiden Parteien  
gestellt.

Ich zeichne

mit kollegialer Hochachtung

3608

3004



U XIII 2038/23

Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffler

Eingelangt am 9 - MAI 1924

\_\_\_\_\_ fach, \_\_\_\_\_ Kollegen

An das

\_\_\_\_\_

3803

Strafbezirksgericht I

W i e n

Privatankläger: Fritz Karstner, Redakteur in Wien

durch:



Beschuldigte: 1.) Walter Federn,  
2.) Dr. Gustav Stolper, Herausgeber des  
"Volkswirt" in Wien

durch:

Rückziehung der Privatanklage .  
-----

1 fach

In der aussenbezeichneten Strafsache ziehe ich, Fritz  
A K a r s t n e r durch meinen nunmehrigen, in Beilage A neu  
ausgewiesenen Vertreter <sup>1824 1AN</sup> meine gegen die Herren Walter Federn  
und Dr. Gustav Stolper zur Zahl U XIII 2038/23 erhobene  
Privatanklage hiemit zurück und beantrage die Abberaumung  
des Verhandlungstermines vom 13. Mai 1924.

Die beiden Beschuldigten erklären durch Mitfertigung  
dieses Antrages seitens ihres Anwaltes auf Kostenersatz zu  
verzichten. Das von mir durch meinen früheren Vertreter vor  
kurzem überreichte Vertagungsgesuch ist hiemit gegenstands-  
los. Die Vollmacht meines früheren Vertreters ist hiemit wider-  
rufen.

Fritz Karstner



gegenüber dem Kläger Fritz Kars (verw.)  
gegenüber dem Beklagten Feodor in der Gasse...

2. XII 2038/23

Empfangen  
am 12. MAI 1924

71

B

In Folge Klage zur einstweiligen Sicherung wird die für den  
13. Mai 1924 1/2 10 Uhr vorm. auf Kund 33 I. Markt  
anberaumte Gerichtsvorführung abberufen und  
findet die Gerichtsvorführung nicht statt.  
Es erfolgt dieser Befehl gegen Feodor Kars.

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung XIII  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 10. / V 1924

Dr. ROBERT KRAMER  
für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzlei-Notariats

Geschäftszahl U \_\_\_\_\_

## Öffentliche Hauptverhandlung.

Bezirksgericht

am

Beginn

Uhr.

Gegenwärtig:

Richter:

Schriftführer:

staatsanw. Funktionär:

Privatankläger:

sein Vertreter:

Privatbeteiligter:

sein Vertreter:

Angeklagter (der Name folgt unten \*)

Verteidiger:



Die Anklage wird vorgetragen. Der Angeklagte gibt über

seine persönlichen Verhältnisse [Vor- und Zuname, Familien-Rufname, Ort, Land und Tag der Geburt, Heimatsgemeinde (Bezirk, Land), Glaubensbekenntnis, Familienstand, Beruf und Stellung im Berufe, Schulbildung, Vermögensverhältnisse, letzter Aufenthaltsort (Land), Namen der Eltern, Pflicht für andere zu sorgen, Vorstrafen] und die Anklage an:

G.Z.U. XIII 2038 / 23

Beschluss

Über ~~Flüchtigen des ordnungsgemäss gebildeten~~ Privatankläger  
Fritz Karstner ~~in der Hauptverhandlung am~~  
1924 wird das Verfahren gegen Walter Feders u. W. Hüffner Stöper

wegen Ehrenbeleidigung gemäss § 46 St.P.O. eingestellt und hat der P.A.  
Fritz Karstner die Kosten des Verfahrens gem. § 390

St.P.O. zu tragen ~~unbefristet~~ ~~zu~~ ~~zufolge~~ ~~des~~ ~~Kardinalen~~ ~~gesetzlichen~~  
Wangelaufes  
Gegen diesen Beschluss kann die Beschwerde binnen 3 Tagen bei

diesem Gerichte eingebracht werden.

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung XIII  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, Wien 10. Mai 1924  
Dr. ROBERT KRAMER

zur Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzlei

Abt. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

*Am*



N  
C 147.950

U XIII 2038/23

Stahner

Karntner

VII





